

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR; Aktualisieren des Gewässerentwicklungskonzeptes vom 11.02.2014 zur Festlegung von Umsetzungsmaßnahmen an der Strunde im Bereich Wichheimer Mühle, Köln-Dellbrück

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	21.01.2019
Verkehrsausschuss	29.01.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	31.01.2019
Finanzausschuss	11.02.2019
Rat	14.02.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Aktualisierung des Gewässerentwicklungskonzeptes vom 11.02.2014 und stimmt der Detaillierung der Umsetzungsmaßnahme in Form der Variante 3 (Gewässererverlegung im südlichen Bereich mit Wasser im alten Gerinne) im Bereich der Wichheimer Mühle [STR M1b: km 0+200 bis km 0+370] zu.

Der Rat der Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) diese Planung dem Umwelt und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (IWA) zur wasserrechtlichen Genehmigung vorlegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme frühestens ab

Haushaltsjahr 2019 (in Abhängigkeit vom Baubeginn der Maßnahme): 500.000 €

Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja bis zu 400.000
 _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert, dass bis spätestens 2027 alle Gewässer in Europa in einen guten ökologischen Zustand überführt werden müssen. Für die Strunde bedeutet dies, dass für die Zielerreichung die Durchgängigkeit hergestellt werden muss. Die bestehenden Abstürze, welche aufgrund der industriellen Nutzung der Strunde in der Vergangenheit errichtet wurden, heute aber keine Nutzung mehr haben, müssen entfernt und durch einen naturnahen Ausbau ersetzt werden.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 (2810/2013) nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) einschließlich des Umsetzungsfahrplans nach der WRRL beschlossen. In der Ratssitzung am 12.11.2015 (1468/2015) wurde die Beschlussvorlage zur Wichheimer Mühle an den Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) zurückverwiesen. Zwischenzeitlich wurden weitere Varianten untersucht und bewertet. Alternativ zur Beseitigung des Sohlsturzes an der Stelle des ehemaligen Mühlenrades hat sich zur Gewährleistung der geforderten wasserwirtschaftlich Durchgängigkeit als sinnvollste Variante die Schaffung eines neuen Bachbettes als Umlaufgerinnes im südlichen Bereich des Grundstücks mit Beibehaltung der bestehenden Gerinnes erwiesen.

Der Verwaltungsrat der StEB Köln hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, die hier vorgeschlagene Variante 3 als vorrangige Lösung einer örtlichen Gewässerentwicklungsmaßnahme weiter zu verfolgen. Auf dieser Grundlage soll nunmehr der Beschluss des Ratsrates eingeholt werden.

Die derzeitigen Abstimmungen deuten darauf hin, dass bei der in der Anlage beschriebenen Einzelmaßnahme eine Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist. Eine bauliche Realisierung kann frühestens in der jeweils nächsten vegetationsfreien Winterzeit erfolgen, d.h. frühestens im Winter 2019/2020.

Die vorgesehene Gewässerentwicklungsmaßnahme wurde in den Jahren 2013, 2015 und 2016 den

jeweiligen Anwohnern und Eigentümern im Zusammenhang mit dem Gewässerentwicklungskonzept vorgestellt. Zu der Maßnahme konnte mit den Anliegern bisher kein 100%iges Einvernehmen erreicht werden. Im Verlauf der Planung und der Informationsgespräche hat sich die Mehrheit der Anlieger für den Verbleib der Wasserführung in dem alten Gerinne und gegen eine Gewässerumverlegung ausgesprochen. Dieser Wunsch wird in der vorgeschlagenen Variante 3 aufgegriffen und berücksichtigt. Um den größtmöglichen ökologischen Nutzen hinsichtlich der Durchgängigkeit, der Strukturvarianz und der Artenvielfalt erzielen zu können, wird zusätzlich zu dem bestehenden Gerinne eine Umgehungsstrasse vorgesehen. Diese Variante entspricht ebenfalls den Forderungen der Denkmalschutzbehörde. Sollte es in Trockenperioden zu einer geringen Wasserführung kommen, wird dem Umgehungsgerinne das Bachwasser vorrangig zugeführt, damit den Kleinstlebewesen und den Fischen das Überleben ermöglicht wird.

Zusätzlich zu den Abstimmungen während der Planungen und dem Genehmigungsverfahren erfolgen vor Baubeginn weitere Informationen der Anlieger und weitere Interessierte. So werden bei allen Gewässerbaumaßnahmen zusätzlich zu den Pressemitteilungen die jeweiligen Bürgerämter sowie Gewässeranlieger konkret über den vorgesehenen Baubeginn und die Bauausführung informiert.

Die Kostenschätzung zum jetzigen Zeitpunkt beläuft sich auf insgesamt 500.000 Euro, davon können voraussichtlich bis zu 400.000 Euro über Fördermittel finanziert werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen entsprechend der geplanten Bauphase angemeldet.

Der wasserwirtschaftliche Nutzen eines durchgängigen Wasserlaufes ohne Sohlabstürze wird in einem Video erläutert, welches am Beispiel der vorgesehenen Gewässerumbauarbeiten an der Strunder Mühle erstellt wurde. Dieses Video ist einsehbar unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=GssLTjRsRgE>)

<https://daten.steb-koeln.de/sharing/ltXJZWK8c>

Begründung für die Dringlichkeit der Vorlage

Die für die Beschlussvorlage erforderlichen Mitzeichnungen und Ergänzungen konnten erst in den letzten Tagen eingeholt werden, so dass die Erstellung der Vorlage nur sehr kurzfristig möglich war. Mit der Maßnahme soll zeitnah begonnen werden, um den Baubeginn in der Vegetationsfreien Zeit (01.11.2019-28.02.2020) noch zu realisieren. Andernfalls müsste die Maßnahme in den darauffolgenden Winter 2020/2021 verschoben werden.

Anlagen

Anlage 1: Kurzerläuterung der Maßnahme

Anlage 2: Beschlussvorlage und Beschluss Verwaltungsrat der StEB